



Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand

- 1 Pflichten**
- 2 Gesamtvorstandssitzungen**
- 3 Beschlüsse**
- 4 Abstimmungsergebnisse**
- 5 Protokoll**
- 6 Prüfungsberichte**
- 7 Änderungen oder Ergänzungen**
- 8 Inkrafttreten**

Geschäftsordnung

für den

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand gemäß Nr. 7 der Satzung der Gesellschaft Deutschland - Russland/Dagestan e.V. - Region Oldenburg gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1 Pflichten

1.1 Der Gesamtvorstand hat den Verein nach Gesetz und Satzung sowie nach den folgenden Ausführungen dieser Geschäftsordnung zu führen und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Dienstgeschäfte verantwortlich.

1.2 Die Aufgaben- und Arbeitsverteilung wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

2 Gesamtvorstandssitzungen

2.1 Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle acht Wochen zusammen.

2.2 Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor. Er kann hierzu den/die Schriftführer/in beauftragen.

2.3 Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zur Behandlung anstehenden Punkte der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in.

2.4 Die Einladungen zur Sitzung sollen den Gesamtvorstandsmitgliedern spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zugegangen sein.

2.5 Die Gesamtvorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann jedoch Gäste einladen.

2.6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2.7 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Beginn hat sie/er die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes festzustellen.

2.8 Verlangt ein Gesamtvorstandsmitglied eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung abzustimmen.

3 Beschlüsse

3.1 Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss:

- in Angelegenheiten, in denen nach Gesetz und Satzung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorgesehen ist
- in Angelegenheiten, in denen der Vorsitzende nach der Satzung der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf
- über Grundsatzfragen des Vereins, insbesondere über seine Organisation
- über den jährlichen Haushaltsplan
- über die Genehmigung des Jahresabschlusses

3.2 In Angelegenheiten, die gemäß Absatz 1 vom Vorstand zu beschließen sind, darf die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in nur dann selbständig handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung schwerer Nachteile für den Verein erforderlich erscheint und eine vorherige Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nicht mehr möglich ist.

Die/der handelnde Vorsitzende hat hierüber in der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu berichten und die nachträgliche Genehmigung des Handels durch Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

3 In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende eine Beschlussfassung durch telefonische oder schriftliche Erklärung der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder herbeiführen. In diesem Ausnahmefall ist eine Beschlussfassung nur bei Äußerung aller Gesamtvorstandsmitglieder gültig. Im anderen Fall gilt Absatz 2.

4 Abstimmungsergebnisse

4.1 Kann im Gesamtvorstand Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

4.2 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5 Protokoll

5.1 Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es hat Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Anwesenheitsliste zu enthalten.

5.2 Wünscht ein Mitglied des Gesamtvorstandes die teilweise oder volle Wiedergabe des Wortlautes seines Diskussionsbeitrages, ist so zu verfahren.

5.3 Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen von der Schriftführerin zu erstellen und zu unterzeichnen.

5.4 Das Protokoll ist allen Gesamtvorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern in Kopie zuzuleiten und in der nächsten Gesamtvorstandssitzung durch Beschluss zu genehmigen. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden auf dem Protokoll zu bestätigen. Es ist in der von der Schriftführerin zu führenden Protokollakte aufzubewahren.

6 Prüfungsberichte

6.1 Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer, des Finanzamtes oder anderer öffentlicher Stellen sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

7 Änderungen oder Ergänzungen

7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nur mittels 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10.2009 in Hatten beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.